

Making the railway system  
work better for society.

## Leitfaden

### *Koordinierung zwischen nationalen Sicherheitsbehörden – Ein gemeinsamer Ansatz für die Aufsicht*

	<i>Abgefasst von</i>	<i>Validiert von</i>	<i>Freigegeben von</i>
<i>Name</i>	M. SCHITTEKATTE	M. SCHITTEKATTE	C. CARR
<i>Position</i>	Projektleiter	Projektleiter	Referatsleiter
<i>Datum</i>	29.06.2018	29.06.2018	29.06.2018
<i>Unterschrift</i>			

#### *Dokumenthistorie*

<i>Version</i>	<i>Datum</i>	<i>Anmerkungen</i>
1.0	29.06.2018	Endversion zur Veröffentlichung

*Bei diesem Dokument handelt es sich um einen nicht rechtsverbindlichen Leitfaden der Eisenbahnagentur der Europäischen Union. Die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen Entscheidungsprozesse bleiben hiervon unberührt. Die verbindliche Auslegung des EU-Rechts liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtshofs der Europäischen Union.*

---

The NSA AT has kindly provided its assistance to the revision of the translation of this guide.  
Where it appears that there are differences between the translated version and the English version, the English version takes precedence.

## 1 Einleitung

Nachdem eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung oder eine Sicherheitsgenehmigung erteilt wurde, müssen die nationalen Sicherheitsbehörden die Aktivitäten des jeweiligen Eisenbahnunternehmens oder Infrastrukturbetreibers in angemessenem Maß Aufsicht durchführen, um sicherzustellen, dass die in den entsprechenden Anträgen auf Erteilung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder einer Sicherheitsgenehmigung gemachten Angaben wahrheitsgemäß sind und rechtliche Verpflichtungen weiterhin eingehalten werden.

Gemäß Artikel 17 Absätze 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/798 müssen nationale Sicherheitsbehörden, die an der Aufsicht eines in mehr als einem Mitgliedstaat tätigen Eisenbahnunternehmens oder eines Infrastrukturbetreibers mit grenzüberschreitenden Infrastrukturen beteiligt sind, zur Vermeidung von Doppelinspektionen zusammenarbeiten und ihre Aufsichtstätigkeit koordinieren, um dafür zu sorgen, dass alle wesentlichen Informationen zu dem jeweiligen Eisenbahnunternehmen bzw. Infrastrukturbetreiber ausgetauscht werden. Dabei sollte insbesondere auf bekannte Probleme und die Sicherheitsleistung der Organisation geachtet werden. Die Ergebnisse sollten dazu verwendet werden, bei der Aufsichtstätigkeit genau jene Bereiche in den Blick zu nehmen, die die größten Risiken für den Gesamtbetrieb bergen.

Die Verordnung (EU) 2018/761 zur Einführung gemeinsamer Sicherheitsmethoden für die Aufsicht enthält ausführliche Informationen darüber, worin diese Zusammenarbeit besteht. Insbesondere müssen laut Artikel 8 nationale Sicherheitsbehörden ihre Ansätze für die Aufsicht koordinieren, um die Wirksamkeit des Sicherheitsmanagementsystems sicherzustellen, und dafür sorgen, dass im Rahmen der Koordinierungsmaßnahmen vereinbart wird, welche Informationen zwischen den beteiligten nationalen Sicherheitsbehörden ausgetauscht werden müssen, um einen gemeinsamen Ansatz bei der Aufsicht des jeweiligen Eisenbahnunternehmens bzw. Infrastrukturbetreibers zu ermöglichen.

### 1.1 Zweck des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden soll nationale Sicherheitsbehörden dabei unterstützen, gemäß Artikel 17 Absätze 7 und 9 der Richtlinie (EU) 2016/798 und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/761 ihre Tätigkeiten zu koordinieren, wenn sie in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreiber mit grenzüberschreitenden Infrastrukturen beaufsichtigen.

Anmerkung: Zum Zweck der Koordinierung der Aufsicht des Transports gefährlicher Güter mit der Eisenbahn kann eine nationale Sicherheitsbehörde entweder als zuständige Behörde direkte Verantwortung tragen, oder durch bedarfsweise Aufnahme von Verbindung mit einer anderen für Gefahrguttransporte zuständigen Behörde eine Koordinierungsrolle übernehmen. Dies muss von nationalen Sicherheitsbehörden bei der Organisation der Koordinierung beachtet werden.

### 1.2 Zielgruppe des Leitfadens

Dieser Leitfaden ist für nationale Sicherheitsbehörden konzipiert, um diese bei der Entwicklung und Umsetzung eines koordinierten oder gemeinsamen Aufsichtsansatzes zu unterstützen.

### 1.3 An wen richtet sich dieser Leitfaden?

Der vorliegende Leitfaden bietet Beispiele für die Arten von Informationen, die zwischen nationalen Sicherheitsbehörden auf der Grundlage des Rahmens für koordinierte und gemeinsame Aufsicht laut Anhang II der Verordnung (EU) 2018/761 ausgetauscht werden können.

Darüber hinaus enthält er Beispielkriterien, mit denen nationale Sicherheitsbehörden ermitteln können, welche von ihnen die Leitung übernehmen sollte, wenn die Aufsicht von in mehr als einem Mitgliedstaat tätigen Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreibern mit grenzüberschreitenden Infrastrukturen koordiniert werden muss.

Der Austausch von Informationen, die bei der Aufsicht mit anderen zuständigen nationalen Sicherheitsbehörden und ggf. mit der Europäischen Eisenbahnagentur (nachstehend auch „die Agentur“ genannt) erfasst werden, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments (s. *Supervision guide*).

### 1.4 Aufbau des Leitfadens

Dieses Dokument ist Bestandteil des Leitlinienkompodiums der Agentur zur Unterstützung von Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern, nationalen Sicherheitsbehörden und der Agentur bei der Ausübung ihrer Funktionen und der Erfüllung ihrer Aufgaben im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2016/798.



Abbildung 1: Leitlinienkompodium der Agentur

The NSA AT has kindly provided its assistance to the revision of the translation of this guide.

Where it appears that there are differences between the translated version and the English version, the English version takes precedence.

Die Struktur dieses Dokuments basiert hauptsächlich auf dem Inhalt von Anhang II der Verordnung (EU) 2018/761 [CSM für die Aufsicht].

---

The NSA AT has kindly provided its assistance to the revision of the translation of this guide.  
Where it appears that there are differences between the translated version and the English version, the English version takes precedence.

---

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG.....</b>	<b>2</b>
1.1	ZWECK DES LEITFADENS.....	2
1.2	ZIELGRUPPE DES LEITFADENS .....	2
1.3	AN WEN RICHTET SICH DIESER LEITFADEN? .....	3
1.4	AUFBAU DES LEITFADENS .....	3
<b>2</b>	<b>VEREINBARUNGEN FÜR DIE KOORDINIERT E ODER GEMEINSAME AUFSICHT.....</b>	<b>6</b>
2.1	ALLGEMEIN .....	6
2.2	LEITLINIEN .....	6
2.3	AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN .....	10
2.3.1	<i>Praxismodalitäten und allgemeine Informationen</i> .....	10
2.3.2	<i>Sonstige Informationen</i> .....	11
2.4	AUSWAHLKRITERIEN FÜR NATIONALE SICHERHEITSBEHÖRDEN MIT LEITUNGSFUNKTION .....	12

---

The NSA AT has kindly provided its assistance to the revision of the translation of this guide.

Where it appears that there are differences between the translated version and the English version, the English version takes precedence.

---

## 2 Vereinbarungen für die koordinierte oder gemeinsame Aufsicht

### 2.1 Allgemein

Nationale Sicherheitsbehörden müssen die Sicherheitsleistung von Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern in ihrem Aufsichtsbereich überwachen und geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber im Hinblick auf ihre Sicherheitsmanagementsysteme die rechtlichen Rahmenbedingungen einhalten. Zu diesem Zweck müssen die nationalen Sicherheitsbehörden gemäß Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2016/798 und Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/761 zur Einführung gemeinsamer Sicherheitsmethoden für die Aufsicht ihre Arbeit durch Austausch einschlägiger Informationen koordinieren. Diese Koordinierung sollte diese Eisenbahnunternehmen umfassen, die nach den entsprechenden europäischen Bestimmungen in einem anderen Mitgliedstaat tätig sind, und auch jene Eisenbahnunternehmen, die mit Eisenbahnunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat Partnerschafts- oder vertragliche Vereinbarungen unterhalten, in deren Rahmen sie innerhalb des Sicherheitsmanagementsystems dieses anderen Eisenbahnunternehmens Dienstleistungen erbringen, obwohl das Personal oder der Zug zu dem Eisenbahnunternehmen im ersten Mitgliedstaat gehören. Die Koordinierung sollte fester Bestandteil spezifischer Vereinbarungen zwischen nationalen Sicherheitsbehörden sein.

Der Austausch von Informationen darf sich nicht auf die Aufsichtstätigkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden beschränken. Das gesamte Zertifizierungsverfahren besteht aus der Sicherheitsbewertung, der Sicherheitsbescheinigung, der Aufsicht nach der Erteilung, der erneuten Bewertung und der anschließenden erneuten Bescheinigung (oder Erneuerung). Diese Maßnahmen sind eng miteinander verknüpft. Die Sicherheitsbewertung hat Auswirkungen auf die Aufsichtstätigkeiten, die ihrerseits die erneute Bewertung und die nachfolgende erneute Bescheinigung (oder Erneuerung) beeinflussen. Da die Agentur die Aufgabe hat, entsprechend Artikel 10 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2016/798 einheitliche Sicherheitsbescheinigungen auszustellen, sollten die Koordinierungsvereinbarungen ggf. auch auf die Agentur ausgedehnt werden (d. h. wenn die Agentur als für die Ausstellung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung zuständige Sicherheitszertifizierungsstelle fungiert).

### 2.2 Leitlinien

Die folgende Tabelle enthält weitere Erläuterungen zu den einschlägigen Punkten, die in Anhang II der Verordnung (EU) 2018/761 [CSM für die Aufsicht] aufgeführt sind.

Punkt	Beschreibung	Anmerkung
1	Vereinbaren, für welche Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber aufgrund der Art ihres Betriebs eine koordinierte bzw. gemeinsame Aufsicht erforderlich ist.	Für Eisenbahnunternehmen, <a href="#">ERADIS</a> ermöglicht die Suche nach den Eisenbahnunternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind.  Hinweis: Wenn ein Eisenbahnunternehmen im Rahmen einer vertraglichen oder Partnerschaftsvereinbarung mit einem anderen Eisenbahnunternehmen in einem weiteren Mitgliedstaat tätig ist, wird dies in ERADIS nicht angezeigt.
2	Vereinbaren, welche Sprache(n) und welche Vertraulichkeitsstufe für die Zwecke der Koordinierungsvereinbarungen verwendet werden.	Bei den Vereinbarungen sollten alle einschlägigen nationalen und EU-Vorschriften, die Vertraulichkeit und Datenschutz betreffen, berücksichtigt werden.

The NSA AT has kindly provided its assistance to the revision of the translation of this guide.

Where it appears that there are differences between the translated version and the English version, the English version takes precedence.

<i>Punkt</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Anmerkung</i>
3	Vereinbaren, welche Informationen nach welchem Zeitplan ausgetauscht werden:  (a) Austausch einschlägiger Informationen zu den unter Punkt 1 genannten Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreibern und Austausch der Ergebnisse der Bewertungen dieser Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber;	Diese Informationen umfassen:  den Betrieb in anderen Mitgliedstaaten, unabhängig davon, wie dieser vom Unternehmen durchgeführt wird (z. B. Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten, Zugverkehr im Rahmen der Sicherheitsbescheinigung eines Partnereisenbahnunternehmens);  die Risiken, die innerhalb des Eisenbahnnetzes der verschiedenen Mitgliedstaaten dominieren und die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die risikobasierte Aufsicht herangezogen werden;  die wichtigsten von den Eisenbahnunternehmen veranlassten betrieblichen, technischen und organisatorischen Änderungen;  die Fragen oder Bedenken bei Verdacht auf Mängel oder Nichtkonformität mit den Vereinbarungen bezüglich des Sicherheitsmanagementsystems;  die Ergebnisse der Bewertung des Sicherheitsmanagementsystems und die im Laufe der Bewertung festgestellten Schwächen (z. B. Problemprotokolle).  Die nationalen Sicherheitsbehörden werden aufgefordert, nach eigenem Ermessen festzulegen, auf welche Weise der Informationsaustausch umgesetzt werden soll, z. B.:  regelmäßiger Austausch per E-Mail;  regelmäßige Sitzungen;  sichere Datenbank, Datei-Hosting-Dienst (Cloud-Archivierung).
3	(b) ggf. Bereitstellung der Kopien von Sicherheitsgenehmigungen;	
3	(c) Austausch der Ergebnisse dazugehöriger Aufsichtstätigkeiten, einschließlich Durchsetzungsentscheidungen und -maßnahmen, falls relevant;	Den betroffenen nationalen Sicherheitsbehörden kann ein Abschlussbericht zu Audits und Inspektionen des Managementsystems oder eine Zusammenfassung der Ergebnisse, Schlussfolgerungen und Empfehlungen (falls vorhanden) zugeleitet werden.  Ein mit dem Unternehmen abgestimmter Aktionsplan kann die Ausgangsbasis für koordinierte Folgemaßnahmen mit anderen nationalen Sicherheitsbehörden bilden.

The NSA AT has kindly provided its assistance to the revision of the translation of this guide.

Where it appears that there are differences between the translated version and the English version, the English version takes precedence.

Punkt	Beschreibung	Anmerkung
3	(d) Austausch von Informationen zur Sicherheitsleistung der unter Punkt 1 genannten Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber in den einzelnen Mitgliedstaaten.	Der Jahresbericht des Unternehmens kann für die nationale Sicherheitsbehörde bei der Erarbeitung ihres Aufsichtsplans hilfreich sein. Es wird erwartet, dass in diesem Bericht beschrieben wird, wie wirksam das Unternehmen für Sicherheit gesorgt, Sicherheit überwacht und seine Sicherheitsleistung verbessert und wie es anschließend den Aktionsplan umgesetzt hat, der anhand der bei vorherigen Bewertungen bzw. Aufsichtstätigkeiten in Bezug auf das Sicherheitsmanagementsystem ermittelten Schwächen aufgestellt wurde.
4	Austausch von Entscheidungskriterien: (a) Austausch von Informationen darüber, wie die verschiedenen nationalen Sicherheitsbehörden ihre Maßnahmen im Rahmen des Aufsichtsplans auf die einzelnen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber abstimmen; (b) Einführung eines Dialogs zwischen den jeweiligen nationalen Sicherheitsbehörden zur Abstimmung über das Vorgehen bei kritischen Konformitätslücken.	Verschiedene nationale Sicherheitsbehörden haben für ihr Vorgehen bei erkannter Nichteinhaltung von Sicherheitsanforderungen möglicherweise unterschiedliche Rechtsgrundlagen. Auch können die Ansichten darüber, wie kritisch ein bestimmter Konformitätsmangel einzustufen ist, auseinandergehen. Eine vollständige Harmonisierung beim Umgang mit Konformitätslücken ist derzeit wahrscheinlich nicht erreichbar. Zwischen den relevanten nationalen Sicherheitsbehörden sollte stets ein Dialog über das entsprechende Vorgehen geführt werden. Dabei sollten die relevanten nationalen Sicherheitsbehörden mindestens Informationen über die Maßnahmen zur Behebung eines Konformitätsproblems in einem Mitgliedstaat austauschen, sodass die anderen nationalen Sicherheitsbehörden prüfen können, ob in ihrem Mitgliedstaat möglicherweise ein ähnliches Problem mit der Einhaltung von Vorschriften vorliegt (s. a. Punkt 3a).
5	Durchführung der Koordinierung: (a) Austausch vorhandener Aufsichtsstrategien und -pläne; (b) Benennung gemeinsamer Interessenschwerpunkte und/oder gemeinsamer Probleme; (c) effiziente Planung einzelner, koordinierter oder gemeinsamer Initiativen ohne unnötige Belastungen für die Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber und unter Vermeidung von Überschneidungen bei den Wirkungsbereichen dieser Initiativen.	Durch den Austausch von Aufsichtsstrategien können die nationalen Sicherheitsbehörden sich ein Bild davon machen, wie die Aufsicht durch die jeweiligen nationalen Sicherheitsbehörden gesteuert wird (z. B. durch ein Priorisierungstool zur Bewertung des quantitativen Risikos, das mit einem Eisenbahnunternehmen verbunden ist, und des entsprechenden Aufsichtsbedarfs, durch Planung auf der Grundlage mehrerer Vor-Ort-Kontrollen innerhalb eines bestimmten Zeitraums, um sicherzustellen, dass das Eisenbahnunternehmen mindestens einmal pro Jahr beaufsichtigt wird) und welches die Hauptrisiken sind, die bei einem bestimmten Unternehmen gemanagt werden müssen. Der Austausch von Aufsichtsplänen sollte

The NSA AT has kindly provided its assistance to the revision of the translation of this guide.

Where it appears that there are differences between the translated version and the English version, the English version takes precedence.



Punkt	Beschreibung	Anmerkung
		<p>einen Einblick in die Art der Aufsichtstätigkeiten, den Zeitplan und die zentralen Problembereiche der einzelnen nationalen Sicherheitsbehörden ermöglichen.</p> <p>Beispielsweise könnte die nationale Sicherheitsbehörde Mängel beim Kompetenzmanagementsystem eines Eisenbahnunternehmens, für das die Agentur eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung ausgestellt hat, feststellen. Infolgedessen kann sie es für notwendig erachten, den Aufsichtsplan der für die Koordinierung der Aufsicht über das Sicherheitsmanagementsystem zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde zu prüfen, zu kontrollieren, ob in letzter Zeit besondere Aufsichtstätigkeiten durchgeführt wurden, und anschließend mit der anderen nationalen Sicherheitsbehörde zu erörtern, was getan wurde und wer welche zusätzlichen Maßnahmen planen muss.</p>
6	<p>Vereinbaren, welche nationale(n) Sicherheitsbehörde(n) ggf. Folgemaßnahmen durchführen sollte(n), deren Abschluss später kontrolliert wird.</p>	<p>Nach der Bewertung wird ein Unternehmen möglicherweise aufgefordert, einen Aktionsplan zu erstellen, um anhängige Probleme nach der Erteilung der einheitlichen Sicherheitsbescheinigung (oder Sicherheitsgenehmigung) zu beseitigen. Sofern die Agentur als Sicherheitszertifizierungsstelle fungiert, müssen die nationalen Sicherheitsbehörden (auf Anfrage der Agentur) Bericht darüber erstatten, welche Folgemaßnahmen das Unternehmen nach dem Aktionsplan ergriffen hat, wenn ein Antrag auf Erneuerung gestellt wird. Anhand dieses Berichts kann die Agentur ihr Problemprotokoll überprüfen und die entsprechenden Punkte ggf. abschließen.</p>
7	<p>Vereinbaren, in welchen Bereichen koordiniert oder gemeinsam vorgegangen werden sollte:</p> <p>(a) Ermitteln der Hauptrisiken für die jeweiligen Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber, die nationale Sicherheitsbehörden koordiniert oder gemeinsam angehen müssen;</p> <p>(b) vereinbaren, welche nationale Sicherheitsbehörde auf der Basis fundierter Kriterien bei den</p>	<p>Ein koordiniertes bzw. gemeinsames Vorgehen beschränkt sich nicht auf die Erstellung koordinierter Ansätze für den Umgang mit Konformitätsmängeln. Vielmehr ist ein proaktiveres Verhalten der nationalen Sicherheitsbehörden wünschenswert.</p> <p>Die nationalen Sicherheitsbehörden können auf freiwilliger Basis gemeinsame Maßnahmen beschließen und in einem solchen Fall festlegen, welche gemeinsamen Aktivitäten durchgeführt und welche Themen aufgegriffen werden (u. a. welche</p>

The NSA AT has kindly provided its assistance to the revision of the translation of this guide.

Where it appears that there are differences between the translated version and the English version, the English version takes precedence.

Punkt	Beschreibung	Anmerkung
	<p>Maßnahmen zu welchen Problempunkten die Leitung übernehmen soll, falls relevant;</p> <p>(c) vereinbaren, welche gemeinsamen Aufsichtstätigkeiten durchgeführt werden, falls relevant;</p> <p>(d) vereinbaren, wie Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber über die von nationalen Sicherheitsbehörden getroffenen Absprachen und Vereinbarungen in Kenntnis gesetzt werden sollten.</p>	<p>nationale Sicherheitsbehörde bei welchem Problembereich die Leitung übernimmt). Sie können auch eine gemeinsame Kommunikationsplattform mit dem Eisenbahnunternehmen aufbauen (um sicherzustellen, dass alle Bereiche des Eisenbahnunternehmens, die in den jeweiligen Mitgliedstaaten tätig sind, zugleich angesprochen werden). Das Ergebnis dieser gemeinsamen Aktivitäten könnte ein abgestimmter, gemeinsamer Aufsichtsplan für das jeweilige Eisenbahnunternehmen sein.</p> <p>Ein abgestimmter, gemeinsamer Aufsichtsansatz muss stets transparent sein.</p>
8	<p>Austausch bewährter Verfahren:</p> <p>(a) Erarbeitung von Vereinbarungen zur regelmäßigen Überprüfung und Koordinierung der Aufsichtstätigkeiten für die betreffenden Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber;</p> <p>(b) Erarbeitung von Vereinbarungen zur Beurteilung der Wirksamkeit der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen nationalen Sicherheitsbehörden, einschließlich ggf. der Agentur.</p>	<p>Vereinbarungen über die Zusammenarbeit und Koordinierung von Aufsichtstätigkeiten nationaler Sicherheitsbehörden können je nach Standort der betreffenden nationalen Sicherheitsbehörden unterschiedlich ausfallen. Nachbarmitgliedstaaten können besondere Vereinbarungen treffen, die für sie bei der Erreichung ihrer Ziele von Nutzen sein können.</p>

## 2.3 Austausch von Informationen

Es folgt eine nicht erschöpfende (abschließende) Liste der Informationen, die zwischen nationalen Sicherheitsbehörden ausgetauscht werden können, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreiber mit grenzüberschreitenden Infrastrukturen beaufsichtigen.

### 2.3.1 Praxismodalitäten und allgemeine Informationen

- *Modellvereinbarungen zwischen einschlägigen Organisationen;*
- *Ansprechpartner bei den einzelnen Organisationen;*
- *Vereinbarungen für die Kommunikation (z. B. Termine für Koordinierungstreffen), einschließlich des Zeitplans für den Informationsaustausch und der zu verwendenden Sprache(n) bei der Koordinierung und Zusammenarbeit;*
- *Praxismodalitäten (z. B. ein Plan) für den Austausch von Informationen zu einer bestimmten koordinierten oder gemeinsamen Aufsichtstätigkeit, einschließlich*
  - › *Kontakt(e) (bei Vorhandensein bestimmter Ansprechpartner für die einzelnen Maßnahmen);*

The NSA AT has kindly provided its assistance to the revision of the translation of this guide.

Where it appears that there are differences between the translated version and the English version, the English version takes precedence.

- › Zweck, Art und Umfang des Austauschs (z. B. eine gemeinsame Inspektion bezüglich der Spurweite eines bestimmten Fahrzeugtyps in einer bestimmten Ausbesserungswerkstatt), einschließlich diesbezüglicher Kommunikationsvereinbarungen (z. B. ein bestimmter Ansprechpartner oder Kontaktdaten wie E-Mail-Adressen oder Telefonnummern);
- › für den Zugang zu einem bestimmten Standort (oder Depot) erforderliche Sicherheitsüberprüfungen;
- › örtliche Sicherheitsvorschriften, einschließlich erforderliche persönliche Schutzausrüstung;
- Liste der Eisenbahnunternehmen (und ggf. Infrastrukturbetreiber), die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind. Dies umfasst den Beginn und das Ende der Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbescheinigung (bzw. Sicherheitsgenehmigung), das jeweilige Tätigkeitsgebiet und die entsprechende Art und den Umfang der erbrachten Dienstleistungen sowie ggf. die Angabe einschlägiger Auftragnehmer und Partner und deren dazugehörige Sicherheitsbescheinigungen (bzw. -genehmigungen);
- Liste der für die Instandhaltung zuständigen Stellen, die zu den oben genannten Eisenbahnunternehmen (und Infrastrukturbetreibern) gehören, sowie ihrer Auftragnehmer und Partner. Dazu gehören auch der Beginn und das Ende der Gültigkeitsdauer etwaiger Bescheinigungen;
- Informationen zu Aufsichtsstrategien und -plänen (einschließlich aller relevanten Hintergrundinformationen zum nationalen Rechtsrahmen), Begriffsbestimmungen, Aufsichtstechniken, Entscheidungskriterien, auf Erfahrung basierenden bewährten Verfahren, ggf. Informationen zur Aufsichtstätigkeit von ECM (für die Instandhaltung zuständige Stellen) usw.;
- Informationen zu Datenbanken oder Registern, falls relevant (z. B. kann die nationale Sicherheitsbehörde andere nationale Sicherheitsbehörden bevollmächtigen, Informationen aus einer Datenbank/einem Register mit Aufsichtsergebnissen abzurufen);
- Informationen zur Vorgehensweise bei Konformitätsmängeln, wenn kooperierende nationale Sicherheitsbehörden unterschiedliche Rechtsgrundlagen oder verschiedene Auffassungen vom Schweregrad eines bestimmten Konformitätsmangels haben;
- Aufzeichnungen zur Bewertung der Wirksamkeit der Koordinierungs- und Kooperationsvereinbarungen zwischen nationalen Sicherheitsbehörden, einschließlich aller Maßnahmen, die zu ihrer Verbesserung getroffen wurden, und bewährter Verfahren.

### 2.3.2 Sonstige Informationen

- Informationen, die zwischen Bewertung und Aufsicht ausgetauscht werden (s. „Supervision guide“);
- wichtige Änderungen innerhalb des Organisations- bzw. Sicherheitsmanagementsystems der jeweiligen Eisenbahnunternehmen (und Infrastrukturbetreiber), einschließlich wichtiger von den Eisenbahnunternehmen (und Infrastrukturbetreibern) veranlasster betrieblicher, technischer und organisatorischer Änderungen sowie wichtiger Änderungen, die eine Aktualisierung der Sicherheitsbescheinigung bzw. Sicherheitsgenehmigung erforderlich machen, wenn sie nicht bereits im jährlichen Sicherheitsbericht des betreffenden Unternehmens veröffentlicht wurden (d. h. in dem Teil des Berichts, in dem es um die Anwendung der einschlägigen gemeinsamen Sicherheitsmethoden geht);
- bei Eisenbahnunternehmen (und Infrastrukturbetreibern) festgestellte einschlägige Probleme (z. B. wenn ein Unternehmen die erforderlichen Maßnahmen zur Risikokontrolle nicht trifft), die mit anderen nationalen Sicherheitsbehörden ausgetauscht werden sollten;
- Auswertungsergebnisse zu Warnmeldungen von Sicherheitsinformationssystemen (auf nationaler und/oder EU-Ebene);
- ggf. interne Verfahren, Anweisungen oder Anleitungen nationaler Sicherheitsbehörden (z. B. bei einer geplanten gemeinsamen Aufsicht);
- Aufsichtsberichte (bzw. einschlägige Teile davon) und ggf. andere hilfreiche/unterstützende Dokumente;

---

The NSA AT has kindly provided its assistance to the revision of the translation of this guide.

Where it appears that there are differences between the translated version and the English version, the English version takes precedence.

- ggf. weitere Informationen bezüglich der Aufsicht von ECM (für die Instandhaltung zuständige Stellen), einschließlich der gegen diese getroffenen Verfügungen.

Einige der oben genannten Informationen, die sich auf die Fähigkeit des Unternehmens zur Erreichung seiner Sicherheitsziele durch wirkungsvolle Umsetzung (Pflege und ständige Verbesserung) seines Sicherheitsmanagementsystems beziehen, können dem jährlichen Sicherheitsbericht des Unternehmens entnommen werden, d. h. dem Teil des Berichts, in dem es um die Anwendung der einschlägigen gemeinsamen Sicherheitsmethoden geht. Allerdings wird dabei vorausgesetzt, dass die Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber den einschlägigen nationalen Sicherheitsbehörden, die Aufsichtstätigkeiten in ihren jeweiligen Tätigkeitsgebieten ausüben, ihren jährlichen Sicherheitsbericht zukommen lassen.

In jedem Fall ist es für die nationalen Sicherheitsbehörden sinnvoll, im Rahmen ihrer Koordinierungsvereinbarungen die jährlichen Sicherheitsberichte der Eisenbahnunternehmen und Infrastrukturbetreiber gegebenenfalls untereinander auszutauschen. Selbst wenn diese Berichte sich nicht auf ihr jeweiliges Tätigkeitsgebiet beziehen, können sie wichtige Informationen enthalten. Dennoch wird empfohlen, dass die Unternehmen den betreffenden nationalen Sicherheitsbehörden einen einmaligen jährlichen Sicherheitsbericht für das Tätigkeitsgebiet zuleiten (wenn Letzteres nicht auf nur einen Mitgliedstaat begrenzt ist).

## 2.4 Auswahlkriterien für nationale Sicherheitsbehörden mit Leitungsfunktion

Um Doppelaufsicht zu vermeiden, müssen die einschlägigen nationalen Sicherheitsbehörden, bevor sie eine einheitliche Sicherheitsbescheinigung für in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Eisenbahnunternehmen oder eine Sicherheitsgenehmigung für Infrastrukturbetreiber mit grenzüberschreitenden Infrastrukturen ausstellen, entscheiden, welche von ihnen bei der Koordinierung der Aufsicht der ordnungsgemäßen Anwendung und der Wirksamkeit des Sicherheitsmanagementsystems die Leitung übernehmen soll, um doppelte Aufsichten zu vermeiden. Dies muss vor Beginn der Aufsicht und nach Erhalt einer Benachrichtigung durch die Sicherheitszertifizierungsstelle über Restbedenken zur Aufsicht erfolgen. Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2018/761 über gemeinsame Sicherheitsmethoden für die Aufsicht müssen die nationalen Sicherheitsbehörden im Rahmen ihrer Koordinierungsvereinbarungen hierfür Kriterien festlegen (s. Punkt 7b).

Eine leitende Funktion bedeutet nicht, dass der ausgewählten nationalen Sicherheitsbehörde die alleinige Verantwortung für die Durchführung der Aufsicht über diese Eisenbahnunternehmen oder Infrastrukturbetreiber übertragen wird. Alle nationalen Sicherheitsbehörden sind nach wie vor für die Aufsichtstätigkeiten innerhalb ihres jeweiligen Mitgliedstaats verantwortlich. Da jedoch Doppelinspektionen und -audits vermieden werden müssen, ist eine Koordinierung zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden erforderlich. Es ist grundsätzlich sinnvoll, die einschlägigen nationalen Sicherheitsbehörden aufzufordern, als Beobachter an Aufsichtstätigkeiten teilzunehmen, und die diesbezüglichen Ergebnisse auszutauschen (s. Punkt 3c oben).

In der Regel kann die nationale Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, in dem das Eisenbahnunternehmen (bzw. der Infrastrukturbetreiber) registriert ist, als gute Option gelten, da diese nationale Sicherheitsbehörde erstens dieselbe Sprache verwendet wie das Eisenbahnunternehmen (bzw. der Infrastrukturbetreiber), was das Verständnis des Sicherheitsmanagementsystems und die Kontrolle seiner Anwendung und Wirksamkeit erleichtert, und sie zweitens aufgrund ihrer geografischen Nähe zum Hauptsitz und damit zum Ort der Verwaltung des Eisenbahnunternehmens (bzw. Infrastrukturbetreibers) über enge Kontakte zu diesem verfügt.

---

The NSA AT has kindly provided its assistance to the revision of the translation of this guide.

Where it appears that there are differences between the translated version and the English version, the English version takes precedence.

Dennoch kann es vorkommen, dass das Eisenbahnunternehmen bzw. der Infrastrukturbetreiber seine Dokumentation in einer anderen Sprache verfasst hat (z. B. in Englisch), insbesondere, wenn es nur begrenzt in dem betreffenden Mitgliedstaat, aber in beträchtlichem Maße grenzüberschreitend tätig ist. Darüber hinaus erheben einige nationale Sicherheitsbehörden für ihre Aufsichtstätigkeiten eine Gebühr, was sich ebenfalls auf die Entscheidung auswirken kann.

Es ist daher möglicherweise sinnvoll, auch andere Kriterien als den Ort der Registrierung (d. h. des Hauptsitzes) des Unternehmens zu berücksichtigen, z. B.

- *den Umfang der betrieblichen Tätigkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten (Zugkilometer);*
- *die Größe der Organisation (Anzahl der Mitarbeiter) in den einzelnen Mitgliedstaaten;*

Die genannten Kriterien können je nach nationalen Gesichtspunkten auch unterschiedlich gewichtet werden.

---

The NSA AT has kindly provided its assistance to the revision of the translation of this guide.

Where it appears that there are differences between the translated version and the English version, the English version takes precedence.

---